

Motor-Yacht-Club Lübbecke e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen:

Motor-Yacht-Club Lübbecke e.V.

nachfolgend "Club" genannt.

2. Es ist ein Club für den motorisierten Wassersport in der heimischen Region.
3. Der Club hat seinen Sitz in Lübbecke und ist in das Vereinsregister (Nr. 234) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied im Deutschen Motor-Yacht-Verband, im Deutschen Motor-Yacht-Verband Landesverband NRW und im Landessportbund NRW.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Club ist eine Vereinigung von Motorboot- und Motoryachtbesitzern sowie von Segelbooteignern und sonstigen Wassersportlern. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, insbesondere:
 - Die Förderung der Jugendausbildung sowie die sportliche Jugendbetreuung, Wettbewerbe und Jugendpflege für den Wassersport.
 - Den motorisierten Wassersport zu fördern.
 - Den Wassersport in fachlichen Angelegenheiten sowie gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen zu vertreten.
 - Die mit dem Wassersport zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln, Weiterbildung, Fahrten sport, Seemannschaft und Clubgemeinschaft zu pflegen.
 - Für die gemeinsamen Interessen des Sportes einzutreten.

- Im Rahmen seines Aufgabenbereiches setzt sich der Club für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz und für geeignete Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten ein.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Club setzt sich im Rahmen seiner Clubzwecke für die Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs im Sport ein. Verstöße gegen internationale und nationale Anti-Doping-Bestimmungen werden vom Club geahndet, sofern nicht die Zuständigkeit des nationalen oder internationalen Dachverbandes oder der NADA bzw. WADA gegeben ist.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit Sitz in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (siehe § 17).

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Clubs sind:

1. Ordentliche Mitglieder mit Boot
2. Ordentliche Mitglieder ohne Boot
3. Außerordentliche Mitglieder
4. Jugendliche bis zum Alter von 18. Jahren
5. Juniorenmitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren

Juristische Personen sind als Mitglieder ausgeschlossen.

Zu 1.

Ordentliche Mitglieder mit Boot sind Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung entsprechend der jeweils gültigen Satzung als ordentliches Mitglied per Abstimmung gewählt wurden. Ordentliche Mitglieder mit Boot haben den Anspruch auf einen Liegeplatz im Hafen des MYC-Lübbecke. Die Zuordnung des Liegeplatzes erfolgt jährlich durch den Vorstand. Sie verfügen über alle in der Satzung und den, in der nachrangigen Club- und Hafenordnung dargestellten Rechte, und

tragen adäquat auch alle Pflichten. Dieses gilt ebenso für die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitglieder mit Boot haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Zu 2.

Ordentliche Mitglieder ohne Boot sind Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung entsprechend der jeweils gültigen Satzung als ordentliches Mitglied per Abstimmung gewählt wurden. Ordentliche Mitglieder ohne Boot haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz im Hafen des MYC-Lübbecke. Sie verfügen über alle in der Satzung und den, in der nachrangigen Club- und Hafenumordnung dargestellten Rechte, und tragen adäquat auch alle Pflichten. Dieses gilt ebenso für die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitglieder ohne Boot haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Zu 3.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die der Förderung des Sports und des Clubs dienen. Sie verfügen über die, für sie in der Satzung und den in der nachrangigen Club- und Hafenumordnung dargestellten anwendbaren Rechte, und tragen adäquat auch die entsprechenden Pflichten. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung. In diesem Sinne sind sie auch nicht an Sonderzahlungen, Umlagen, Arbeitsdienst, etc. zu beteiligen.

Zu 4.

Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind Mitglieder, die sich für den Wassersport begeistern und im Sinne der Nachwuchs-Arbeit vom Club in einer Abteilung gefördert werden. Sie verfügen über die, für sie in der Satzung und den in der nachrangigen Club- und Hafenumordnung dargestellten anwendbaren Rechte, und tragen adäquat auch die entsprechenden Pflichten. In der Mitgliederversammlung werden sie durch den Jugendwart vertreten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem 18. Lebensjahr, sofern nicht ein Antrag auf z. B. Juniorenmitgliedschaft gestellt wird.

Zu 5.

Juniorenmitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren sind Mitglieder, die sich in der Ausbildung, im Wehr- oder Ersatzdienst oder in den ersten Jahren der beruflichen Entwicklung befinden. Sie beteiligen sich aktiv am Clubleben und an den Arbeitsdiensten, dienen der Förderung des Wassersports und werden im Sinne der Nachwuchs-Arbeit vom Club gefördert. Sie verfügen über die, für sie in der Satzung und den in der nachrangigen Club- und Hafenumordnung dargestellten anwendbaren Rechte, und tragen adäquat auch die entsprechenden Pflichten. Weiterhin sind sie freigestellt von Sonderzahlungen, Umlagen, etc., jedoch nicht vom Arbeitsdienst. In der Mitgliederversammlung werden sie durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4a Aufnahme als Mitglied

1. Die Aufnahme in den Club ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ohne Boot oder mit Boot wird in einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
3. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen oder von Junioren entscheidet der Vorstand im Rahmen von Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Mit Aufnahme als ordentliches Mitglied werden die jeweils aktuell gültigen Aufnahmegebühren und die Umlage fällig.

Jugendliche, Junioren und außerordentliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Umlage.

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge und/oder sonstigen Konditionen/Preise gem. Club- und Hafenordnung.

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

§ 4 b Änderung der Mitgliedschaft

1. Änderungsanträge zum Status der Mitgliedschaft sind schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres (Posteingang) an den Vorstand zu richten. Die Wirksamkeit von Änderungsanträgen erfolgt frühestens zum 1.01. des Folgejahres. Sofern die Mitgliederversammlung einem Änderungsantrag zustimmen muss, gilt immer das Beschlussdatum der Mitgliederversammlung, frühestens jedoch der 1.01. des Folgejahres.
2. Ordentliche Mitglieder ohne Boot können unter Berücksichtigung des § 4 b, Textziffer 1, einen Liegeplatz formlos beantragen und damit in den Status als ordentliches Mitglied mit Boot wechseln. Ein Liegeplatz kann jedoch nur dann zugeteilt werden, wenn ein geeigneter Liegeplatz (nach Länge/Breite/Tiefgang) verfügbar ist. Mitglieder haben Vorrang vor Gastliegern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch das Posteingangsdatum des Antrages festgelegt. Über die Zuteilung entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder mit Boot können unter Berücksichtigung des § 4 b, Textziffer 1, auf ihr Liegeplatzrecht verzichten und damit in den Status als ordentliches Mitglied ohne Boot wechseln.

4. Jugendliche können mit 18 Jahren durch formlosen Antrag gem. § 4 b, Textziffer 1, Juniorenmitglied werden.

5. Juniorenmitglieder können durch formlosen Antrag und unter Berücksichtigung des § 4 b, Textziffer 1, die ordentliche Mitgliedschaft mit Boot und einen Liegeplatz beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als ordentliches Mitglied mit Boot. Ein Liegeplatz kann jedoch nur dann zugeteilt werden, wenn ein geeigneter Liegeplatz (nach Länge/Breite/Tiefgang) verfügbar ist. Mitglieder haben Vorrang vor Gastliegern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch das Posteingangsdatum des Antrages festgelegt. Über die Zuteilung entscheidet der Vorstand. Die gezahlten Clubbeiträge werden mit Aufnahme als ordentliches Mitglied zu 100 % auf die Aufnahmegebühr und Umlage angerechnet. Sofern kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt wird, geht die Juniorenmitgliedschaft mit dem 27. Geburtstag automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.

6. Außerordentliche Mitglieder können durch formlosen Antrag und unter Berücksichtigung des § 4 b, Textziffer 1, die ordentliche Mitgliedschaft mit Boot und einen Liegeplatz beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als ordentliches Mitglied mit Boot. Ein Liegeplatz kann jedoch nur dann zugeteilt werden, wenn ein geeigneter Liegeplatz (nach Länge/Breite/ Tiefgang) verfügbar ist. Mitglieder haben Vorrang vor Gastliegern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch das Posteingangsdatum des Antrages festgelegt. Über die Zuteilung entscheidet der Vorstand.

Mit Aufnahme als ordentliches Mitglied werden die jeweils aktuell gültigen Aufnahmegebühren und die Umlage fällig. Grundsätzlich gelten die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge und/oder sonstige Konditionen/Preise gem. Club- und Hafenanordnung

§ 4 c Nachfolgeregelung für ordentliche Mitglieder

Grundsätzlich ist im § 38 BGB bestimmt, dass Mitgliedsrechte nicht vererbbar oder übertragbar sind. Abweichende Regelungen können gem. § 40 BGB in einer Clubsatzung festgeschrieben werden.

1. Im Falle des Todes eines ordentlichen Clubmitgliedes hat ein direkter Erbe des Clubmitgliedes das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach Todesdatum schriftlich einen Aufnahmeantrag zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft an den MYC-Lübbecke zu stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt gem. Satzung über den Aufnahmeantrag. Der benannte Erbe wird bei Aufnahme freigestellt von der Zahlung der Umlage und Aufnahmegebühr.

Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt dieser Anspruch. Als direkter Erbe ist eine Person gemeint, die von der Erbengemeinschaft schriftlich benannt wird oder dem alleinigen Erben gesetzlich entspricht. Diese Regelung gilt i. d. S. nur für den Ehepartner oder gleichgestellte Lebenspartner, ein Kind, ein Elternteil oder ein Enkelkind des verstorbenen Mitgliedes. Rechte aus der Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes sind nicht übertragbar.

2. Ein ordentliches Clubmitglied hat das Recht, zu Lebzeiten auf seine ordentliche Clubmitgliedschaft zu verzichten und anstelle seiner Person einen direkten Erben als neues ordentliches Clubmitglied vorzuschlagen. In diesem Fall ist von dem benannten Erben schriftlich ein Aufnahmeantrag zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft an den MYC-Lübbecke zu stellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt gem. Satzung über den Aufnahmeantrag. Der benannte Erbe wird bei Aufnahme freigestellt von der Zahlung der Umlage und Aufnahmegebühr. Diese Regelung gilt i. d. S. nur für den Ehepartner oder gleichgestellte Lebenspartner, ein Kind, ein Elternteil oder ein Enkelkind des ordentlichen Mitgliedes.

Rechte aus der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes sind nicht übertragbar. Sollte die Mitgliederversammlung dem Aufnahmeantrag nicht zustimmen, verbleiben die Rechte und Pflichten aus der Clubmitgliedschaft bei dem ordentlichen Clubmitglied. Mit Aufnahme des neuen ordentlichen Mitgliedes verfallen die Mitgliedsrechte des verzichtenden Mitglieds im Sinne einer außerordentlichen Kündigung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Austritt durch Kündigung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - c) durch Löschung des Clubs im Vereinsregister
 - d) bei außerordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen oder Junioren durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Kündigung des Vereinsmitgliedes, die spätestens bis zum 30. September eingegangen sein muss.

Ordentliche Mitglieder, die zeitbezogen ihre Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht wahrnehmen wollen, können sich als außerordentliches Mitglied schriftlich jeweils bis zum Kalenderjahresende formlos als außerordentliches Mitglied ummelden. Diese Mitteilung ist eine Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft und ist bis spätestens zum 30.9. eines Jahres dem Vorstand vorzulegen. In den ersten 5 Jahren der außerordentlichen Mitgliedschaft hat ein ehemals ordentliches Mitglied das Recht, per schriftlichem Antrag wieder die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied zu beantragen. Die einmal gezahlte Aufnahmegebühr und Umlage wird auf die aktuell zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme berechneten Aufnahmegebühr und Umlage zu 100 % angerechnet (es erfolgt keine Erstattung). Über die Wiederaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ein ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der

Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden bei:

- a) grobem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten;
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Club, wenn trotz Mahnung 3 Monate seit der Fälligkeit vergangen sind.
 - c) grober Verletzung des Ansehens des Sportes;
 - d) clubschädigendem Verhalten;
 - e) clubschädigendem Verhalten trotz Hinweises durch den Vorstand;
 - f) erheblicher und nachhaltiger Störung der guten Kameradschaft unter den Clubmitgliedern;
4. Der Ausschluss ist gegenüber dem ordentlichen Mitglied schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
 5. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Einspruchs einzuberufen.
 6. Bei außerordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen oder Junioren kann der Vorstand durch schriftliche Kündigung die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.
 7. Mit dem Austritt, Ausschluss, Kündigung oder dem Tod erlöschen alle Mitgliederrechte und Ansprüche an den Club. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Recht auf:
 - a) Wahrung ihrer Interessen durch den Club.
 - b) Benutzung der vom Club geschaffenen und der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Einrichtungen.
 - c) Beratung und Betreuung durch den Club.
 - d) Clubstander und Clubabzeichen.
 - e) Teilnahme an den vom Club angebotenen Veranstaltungen.
2. In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder einen Sitz und eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Ordentliche Mitglieder mit Boot haben ein Liegeplatzrecht.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen, die bis zum 31.03. eines Jahres eintreffen müssen. Weiterhin sind sie verpflichtet, die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten oder abzugelten. Beiträge und Leistungspflichten ergeben sich aus der Club- und Hafenordnung.

§ 8

Organe des Motor-Yacht-Clubs Lübecke

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Clubs.
3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich im ersten Quartal statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Referate
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Umlagen

- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassungen über die Club-, Hafen- und Jugendordnung
5. Der Clubvorsitzende ruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin ein.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Sie müssen dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter.
 10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Jugendwart und
2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer

2. Der Vorsitzende und der Jugendwart als 2. stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der 1. stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Wahlvorschlag ist die Wahl durch Handzeichen zulässig.
3. Der Club wird vertreten gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden bzw. den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Folgende Aufgaben werden von jeweils dediziert zu benennende Vorstandsmitglieder verantwortlich wahrgenommen:

Ansprechpartner für Behörden, Verbände, Landessportbund und Öffentlichkeitsarbeit;

Leiter des Referates Umwelt- und Landschaftsschutz;

Leiter des Referates Jugendausbildung und Betreuung;

Ansprechpartner und Vertreter der Junioren;

Der Vorstand organisiert die Zuordnung der Verantwortlichkeiten selbstständig und gibt sie durch Aushang bekannt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Motor-Yacht-Clubs Lübecke nach den Bestimmungen der Satzung, der Club- und Hafensordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich nur in Vorstandssitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

5. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 a

Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen oder mehrere außerordentlich um den MYC-Lübbecke verdienten 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen. Diese sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; sie haben volles Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§11

Referate und Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand nach Bedarf Fachschaften, Referate und Ausschüsse berufen.
2. Die Fachschaften, Referate und Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 13

Satzungsänderungen und Dringlichkeitsanträge

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 14

Kassenprüfer

Jährlich wird die Kasse durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 15

Ehrenämter & Vergütung

1. Alle Ämter im Club sind grundsätzlich Ehrenämter. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten außerhalb ihrer ehrenamtlichen Pflichten ein angemessenes Entgelt erhalten.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit lt. Textziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen für den Vorstand, die von der Mitgliederversammlung nach Art und Höhe vorab zu beschließen sind.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Clubs.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Originalbelegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16

Schadenshaftung für Organe

Der Club übernimmt die Haftung für den Vorstand und ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein ande-

rer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Der Club stellt den Vorstand gem. § 31 a Abs. 2 BGB von Forderungen frei.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursacht haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17

Auflösung des Motor-Yacht-Clubs Lübbecke

1. Der Verein kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Stimmenmehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Clubs muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser wird dann mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst.
2. Die Durchführung der Vereinsauflösung erfolgt durch 3 von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung gem. § 17, Textziffer 1, mit Stimmmehrheit zu wählenden Liquidatoren. Im übrigen gelten die §§ 48-53 und 76 des BGB.
3. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt - nach vorheriger Absprache mit dem Finanzamt Lübbecke - an die

"Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.",

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Ziffer 3 gilt auch bei Wegfall des Satzungszweckes.

§ 18

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lübbecke.